E I N L A D U N G

Die ordentliche **Jahreshauptversammlung** der Marktkapelle Rennertshofen für das abgelaufene Vereinsjahr 2023 findet am

Sonntag, 24. März 2024 um 18.00 Uhr

in der Schloßgaststätte Schlamp in Bertoldsheim statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
3. Tätigkeitsberichte (Dirigenten, Vorstand)
4. Ehrungen
5. Kassenbericht
6. Ergebnis der Kassenprüfung und Entlastung der Vorstandschaft
7. Satzungsänderung: *Bitte Rückseite beachten!*
   •„§ 10 Der Vorstand“ und „§ 17 Niederschriften“
8. Neuwahlen: Vorstand und Gesamtvorstand
9. Ausblick auf Vorhaben / Veranstaltungen 2024
10. Wünsche, Anträge und Verschiedenes

Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung können entweder bis spätestens **17.03.2024** schriftlich beim Vorstand eingereicht oder während der Versammlung vorgebracht werden.

Ich darf alle Mitglieder, besonders auch die Musikanten und Jungmusiker mit ihren Eltern, recht herzlich zu dieser wichtigen Vereinsveranstaltung einladen und freue mich auf Ihren zahlreichen Besuch.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Czerny
Erste Vorsitzende

Marktkapelle Rennertshofen e.V.
Am Hartlberg 19
86643 Rennertshofen
www.marktkapelle-rennertshofen.de

1. Vorsitzende: Stefanie Czerny
☎ 0175/4044371
vorstand@marktkapelle-rennertshofen.de

Bankverbindung:
IBAN: DE49 7215 2070 0005 3512 67
BIC: BYLADEM1NEB
Sparkasse Neuburg-Rain

Ergänzende Hinweise zu TOP 7 Satzungsänderung: „§ 10 Der Vorstand“ und § 17 Niederschriften

Aktueller Satzungsauszug Marktkapelle Rennertshofen:

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden und jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Musikausbilder
- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer
- f) den Beisitzern

(3) Die Gesamtvorstandschaft wird alle 3 Jahre in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(6) Vorstandschaftssitzungen werden vom 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

(7) Auf Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von acht Tagen ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

(8) Der Gesamtvorstand kann Vorstandschaftsmitglieder, die der Vereinssatzung und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben. (Einspruch wie bei§ 6 Abs. 3-6 der Satzung)

§ 17 Niederschriften

(1) Über jede Versammlung, jede Sitzung des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden abzuzeichnen und 10 Jahre aufzubewahren.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

Vorschlag zur Neufassung:

§ 10 Der Vorstand, Gesamtvorstand

(1) Der Vorstand besteht gleichberechtigt aus dem Kassier und mindestens zwei bis maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand
- c) dem oder ggf. den Dirigenten
- e) dem Schriftführer
- f) mehreren Beisitzern

(4) Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Die Wahlvorschläge müssen dem bisherigen Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung gemeldet werden. Eine Wahl in Abwesenheit ist bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung des zu Wählenden möglich. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

(6) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Gesamtvorstand unmittelbar verantwortlich.

(7) Der Gesamtvorstand wird von einem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dieses mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes verlangen.

(8) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden in der Regel vom einladenden Vorstandsmitglied geleitet, außer der Vorstand vereinbart etwas anderes.

(9) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zum Erreichen der Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Gesamtvorstandes erforderlich.

(10) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Gesamtvorstandsmitglied hinzugewählt werden.

(11) Der Gesamtvorstand kann Vorstandsmitglieder, die der Vereinssatzung und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben. (Einspruch wie bei §6 Abs. 3-6 der Satzung).

(12) Die Dirigenten werden vom Gesamtvorstand berufen und abberufen. Sie gehören dem Gesamtvorstand kraft Amtes an.

(13) Soweit vom Gesamtvorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

(14) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung und führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Gesamtvorstand bedarf.

(15) Sitzungen der Organe können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Sitzung wird in der Regel vom einladenden Vorstandsmitglied geleitet, außer der Vorstand vereinbart etwas anderes.

§ 17 Niederschriften

(1) Über jede Versammlung, jede Sitzung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorstand abzuzeichnen und 10 Jahre aufzubewahren.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.